



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

Univ.-Prof. Dr. Bert Kaminski 

1

EINLEITUNG

AGENDA

1. Entscheidungen des BVerfG
2. Anpassung der Gebührenverordnung für Steuerberater
3. Steuerliche Aussagen der Koalitionsvereinbarung vom 9.4.2025
4. Ausgewählte aktuelle Rechtsprechung des BFH
5. Ausgewählte aktuelle Erlasse der Finanzverwaltung
6. Ausblick

2

HINWEIS AUF UNSERE ZWISCHEN-UPDATES 2025



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Do., 16.01.2025	Prof. Dr. Bert Kaminski
Do., 13.02.2025	Dr. Jörg Grune
Mi., 16.04.2025	Prof. Dr. Bert Kaminski
Do., 15.05.2025	Michael Seifert
Do., 17.07.2025	Dr. Jörg Grune
Do., 14.08.2025	Dr. Jörg Grune
Do., 16.10.2025	Dirk Krohn
Do., 18.12.2025	Michael Seifert

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

3

3

U3|25 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

1. Entscheidungen des BVerfG

4

Entscheidung des BVerfG vom 21.2.2025 – 1 BvR 2267/23 zur Substantiierungserfordernissen

5

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 ZUR
SUBSTANTIIERUNGSERFORDERNISSEN

AUSGANGSPUNKT: BFH-BESCHLUSS VOM 30.2.2022 – XI B 104/21, JURIS (HERVORHEBUNGEN DES VERFASSERS)

Macht ein Beschwerdeführer mit der **Nichtzulassungsbeschwerde** verfassungsrechtliche Bedenken geltend, so erfordert die Darlegung der **grundsätzlichen Bedeutung** der Rechtssache (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) eine **substantiierte**, an den Vorgaben des Grundgesetzes und der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des BFH orientierte Auseinandersetzung mit der Problematik. Die Schlüssigkeit einer die Verletzung des Gleichheitssatzes betreffenden Rüge erfordert auch Darlegungen dazu, dass eine **normverwerfende Entscheidung** des BVerfG zu einer rückwirkenden Neuregelung des beanstandeten Gesetzes oder zumindest zu einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle führen werde (Anschluss an BFH-Beschl. v. 24.11.2005 – VIII B 73/05, BFH/NV 2006, 540; BFH-Beschl. v. 18.04.2017 – V B 147/16, BFH/NV 2017, 1052).

6

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 ZUR
SUBSTANTIIERUNGSERFORDERNISSEN

BVERFG, BESCHLUSS VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 (1)

- 1a. Zwar gewährleistet Art.19 Abs. 4 S. 1 GG keinen Anspruch auf die Errichtung eines Instanzenzuges. Hat der Gesetzgeber jedoch mehrere Instanzen geschaffen, darf der Zugang zu ihnen **nicht in unzumutbarer** und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise **erschwert** werden. Das Gleiche gilt, wenn das Prozessrecht den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eröffnet, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten (vgl. BVerfG, 16.07.2013, 1 BvR 3057/11, BVerfGE 134, 106 <117 Rn 34>; st. Rspr).
- 1b. Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen werden etwa dann verfehlt, wenn Verfahrensbeteiligten Darlegungen zu in der Zukunft liegenden Umständen abverlangt werden, deren Eintritt ungewiss und zu denen ihnen eine belastbare Prognose nicht möglich ist (vgl. zu einer bereits im Zulassungsverfahren nach §§ 124, 124a VwGO verlangten Beweisprognose BVerfG, 30.06.2005, 1 BvR 2615/04, BVerfGK 5, 369 <373 ff.>).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

7

7

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 ZUR
SUBSTANTIIERUNGSERFORDERNISSEN

BVERFG, BESCHLUSS VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 (2)

- 1c. Demnach ist Art. 19 Abs. 4 GG – wie hier – verletzt, wenn zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundlegender Bedeutung im finanzgerichtlichen Revisionsverfahren (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) die Darlegung verlangt wird, dass die Verwerfung einer entscheidungserheblichen Norm durch das BVerfG zu einer **rückwirkenden Neuregelung** des beanstandeten Gesetzes oder zumindest zu einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle führen werde. Eine solche Antizipation wird nicht einmal von der Begründung einer Richtervorlage im Verfahren der konkreten Normenkontrolle verlangt.
- 1d. Entsprechende Darlegungsanforderungen sind selbst dann nicht sachlich gerechtfertigt, wenn das BVerfG zu möglicherweise **ähnlich gelagerten Fallkonstellationen** eine Norm (nur) als mit dem GG **unvereinbar** erklärt hat.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

8

8

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 ZUR
SUBSTANTIIERUNGSERFORDERNISSEN

BVERFG, BESCHLUSS VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 (3)

2a. Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch Überspannung der Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO. Die Beschwerdeführerin hatte u.a. eine grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache mit dem Argument geltend gemacht, der „starre“ **Rechnungszinsfuß von 6 %** für die Verzinsung von Pensionsrückstellungen in § 6a Abs. 3 S. 3 EStG verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der BFH bemängelte, die Nichtzulassungs-beschwerde hätte insoweit auch Darlegungen dazu enthalten müssen, dass eine normverwerfende Entscheidung des BVerfG wegen einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu einer rückwirkenden Neuregelung des beanstandeten Ge-setzes oder zumindest zu einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle führen werde.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

9

9

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 ZUR
SUBSTANTIIERUNGSERFORDERNISSEN

BVERFG, BESCHLUSS VOM 21.2.2025 – 1 BVR 2267/23 (4)

2b. Dass der BFH im Rahmen der Revisionsnichtzulassungsbeschwerde bei Geltend-machung grundsätzlicher Bedeutung infolge eines Verfassungsverstoßes Rechts-schutzsuchenden **mehr** abverlangt **als** er dem **BVerfG selbst** zur Darlegung einer Verfassungswidrigkeit schuldete, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

10

10

Entscheidung des BVerfG vom 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20 zum SolZ

11

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 26.3.2025 – 2 BVR 1505/20 ZUM SOLZ

AUSGANGSPUNKTE DES VERFAHRENS

- Normenkontrollverfahren
- **Zweck der SolZ:** Finanzierung der Sonderbelastung infolge der deutschen Einheit ⇔ Auslaufen des „Solidarpakts II“
- **Gegenstand:**
 - SolZ „a.F.“: Jahre **bis 2020**
 - SolZ i.d.F. des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 **ab 2021**
- Charakter des SolZ als **Ergänzungsabgabe i.S.v. Art.106 Abs. 1 Nr. 6 GG**
- **Kritikpunkte der Kläger:**
 - Verstoß gegen die **Eigentumsgarantie** (Art. 14 Abs. 1 GG)
 - Verstoß gegen den allgemeinen **Gleichheitsgrundsatz** (Art. 3 Abs. 1 GG)

12

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 26.3.2025 – 2 BVR 1505/20 ZUM SOLZ

GRUNDAUSSAGEN DER ENTSCHEIDUNG

Aufgabenbezogene
finanzielle Mehrbedarfe des
Bundes



Darlegungsnotwendigkeit

„Beobachtungsobliegenheit“
des Gesetzgebers in der
Folgezeit



- **„Evidenter“ (!)** Wegfall der Mehrbedarfe
- Anpassung im Jahr 2020 (→ § 3 Abs. 3 SolZG)
- Gutachten zu Mehrbelastungen bis 2030

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

13

13

ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 26.3.2025 – 2 BVR 1505/20 ZUM SOLZ

AUSSAGEN ZUR EINSATZMÖGLICHKEIT VON ERGÄNZUNGSABGABEN

- Keine Befristungsnotwendigkeit
- Steuererhöhung als Alternative

Grundsätzliche Bedeutung der Aussagen für **evtl. künftige Ergänzungsabgaben** und deren Rechtfertigung → sog. **Sondervermögen** des Bundes

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

14

14

2. Anpassung der Gebührenverordnung für Steuerberater

15

ANPASSUNG DER GEBÜHRENVERORDNUNG FÜR STEUERBERATER

FÜNFTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STBVV – BGBL I 2025 NR. 105 VOM 8.4.2025 (1)

- Erhöhung der **Wertgebühren** (Anlagen 1 – 4, Tabellen A bis D) um linear 6 %
- Erhöhung der Beitragsrahmengebühr um 9 %
- Erhöhung des mittleren Gebührensatzes von 105 EUR auf **115 EUR/Stunde**,
Beachte: Angefangene Viertel- statt halber Stunde
- Tage- und Abwesenheitsgebühren:
 - Bis zu 4 Stunden: 25 EUR ➔ **30 EUR**
 - 4 - 8 Stunden: 40 EUR ➔ **50 EUR**
 - Mehr als 8 Stunden: 70 EUR ➔ **80 EUR**
- Pauschalvergütungsvereinbarungen

16

**FÜNFTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STBVV – BGBL I 2025
NR. 105 VOM 8.4.2025 (2)**

- Gleichstellung von **schriftlichen Gutachten** und Antrag auf verbindliche Auskunft
- Weitere Änderungen
- Inkrafttreten

3. Steuerliche Aussagen der Koalitionsvereinbarung vom 9.4.2025

KOALITIONSVEREINBARUNG VOM 9.4.2025



- 146 Seiten
- Zustimmungsvorbehalt der beteiligten Parteien
- Aussagen sind unterschiedlich konkret
- Finanzierungsvorbehalt
- Notwendigkeit der Zustimmung zu einzelnen Maßnahmen durch den Bundesrat ⇔ Mehrheitsverhältnisse
- Unsichere gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen (u.a. wg. des „Zollstreits“ und des Ukraine-Kriegs)

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG (1)

- Erhöhung des **Mindesthebesatzes** gem. § 16 Abs. 4 S. 2 GewStG auf 280 %
- Vorgehen gegen „**Scheinsitze**“ in „Gewerbesteueroasen“
- **Mindestbesteuerung**: Bestätigung ⇔ Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen
- „Investitions-Booster“: **30 % AfA** für Ausrüstungsinvestition in 2025, 2026 und 2027
- Sonderabschreibung für **E-Fahrzeuge** → Details unbekannt
- **Forschungszulage**: Bemessungsgrundlage und Vereinfachung
- Steuerlicher Querverbund
- Einsatz für die einheitliche körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage innerhalb der EU

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG (2)

- Ab **1.1.2028** Absenkung der KSt in **5 Schritten** um jeweils 1 % ↗ Entwicklung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer?
- Optionsmodell **§ 1a KStG**
- Thesaurierungsbegünstigung gem. **§ 34a EStG**
- Generelle KSt-Pflicht für neu gegründete, gewerbliche Unternehmen ab 2027 – unabhängig von der Rechtsform?

BESTEuerung NATÜRLICHER PERSONEN

- Senkung der ESt für **kleine und mittlere Einkünfte** – ohne Details
- Erhöhung des Bruttolistenpreises für E-Fahrzeuge auf **100.000 EUR** (ab **1.1.2026**)
- Ab 1.1.2026: Pendlerpauschale von **0,38 EUR/km**
- Zuschläge für **Mehrarbeit**: Steuerfrei, wenn die tarifliche Arbeitszeit überschritten wird
- Weiterarbeit nach Eintritt des gesetzlichen **Rentenalters**: 2.000 EUR/Monat steuerfrei
- Angleichung von **Kindergeld und Kinderfreibetrag**
- „Weiterentwicklung“ des **Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags**
- Übungsleiterpauschale: 3.300 EUR und Ehrenamtspauschale: 960 EUR
- **Gewerkschaftsmitgliedschaft**

INDIREKTE STEUERN

- Senkung des **USt-Satzes** für **Speisen** in der Gastronomie auf 7 % ab 1.1.2026 ⇔ Abgrenzungsprobleme unverändert
- Verrechnungsmodell statt Einfuhrumsatzsteuer
- Senkung der Stromsteuer für alle!
- Agrardieselrückvergütung für Land- und Forstwirte

BÜROKRATIEABBAU – AUSSAGEN INSGESAMT **SEHR „VAGE“**

- Steuervereinfachung durch „Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalisierungen“ → konkrete Ausgestaltung derzeit unklar
- **Arbeitstagepauschale** für Arbeitnehmer
- Vereinfachung der Besteuerung von **Rentnern**
- Vereinfachung der **Erklärungspflichten** für Rentner und Arbeitnehmer
- **Digitalisierung und KI** in der FinVerw
- Digitale Steuererklärungen sowie vorausgefüllte und automatisierte **Steuererklärung**
- Selbstveranlagung von Personengesellschaften und Körperschaften

WEITERE STEUERLICHE MAßNAHMEN (1)

- Finanztransaktionssteuer
- EU-einheitliche Tonnagesteuer
- Kfz-Steuerbefreiung für **Elektroautos**
- Reduzierung von luftverkehrsspezifischen Steuern, Gebühren und Abgaben und Rücknahme der Erhöhung der Luftverkehrsteuer
- **Gemeinnützigkeit**
- Prüfung weiterer notwendiger gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von **Steuerhinterziehung/-vermeidung**
- Evaluation der **Registrierkassenpflichten** → Berücksichtigung von Defiziten!
- Einsatz für die konsequente Aufnahme **unkooperativer Steuerhoheitsgebiete** in die „Schwarze Liste“ der EU

WEITERE STEUERLICHE MAßNAHMEN (2)

- Aufhebung der sog. **Bonpflicht**
- **Registrierkassenpflicht** ab 100.000 EUR Umsatz ab 1.1.2027
- Prüfung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger unberechtigter Vergünstigungen bei der Dividendenbesteuerung („**Cum-Cum-Geschäfte**“)
- Kosten für energetische Sanierungen **ererbter Immobilien** sollen künftig von der Steuer absetzbar sein
- Ankündigung nicht näher spezifizierter steuerlicher Maßnahmen zur Förderung des **Wohnungsbaus**, zur Eigentumbildung und zur **Sanierung** bestehenden Wohnraums
- Einführung von steuerlichen Anreizen in der **Filmförderung** und für **Games**

WEITERE ÄNDERUNGEN (AUSWAHL)

- Mindestlohn: **15 EUR** – wohl abhängig von den Empfehlungen der Mindestlohnkommission
- Festschreibung des **Rentenniveaus** auf 48 %
- Tarifbindung
- **Wöchentliche Arbeitszeit**
- Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland
- Umsetzung der EU-Entsendungsrichtlinie
- „Mütterrente“
- ...

BEACHTEN: NICHT ERFOLGTE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN

- **SoLZ** unverändert
- Einführung einer **Vermögensteuer**
- Erhöhung des Spitzensteuersatz \Leftrightarrow Begriff der „Reichensteuer“ ist und bleibt Unsinn!
- Verschärfung der Regelungen für **private Veräußerungsgeschäfte** i.S.v. § 23 EStG, insbesondere bei privat genutzten Immobilien
- Anzeigepflicht für **nationale Steuergestaltungen**

4. Ausgewählte aktuelle Rechtsprechung des BFH

29

AUSGEWÄHLTE AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BFH

ANSCHEINSBEWeis FÜR PRIVATNUTZUNG EINES „PICKUP“ UND ANWENDUNG DER 1%-REGELUNG

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2015, 2016
Klägerin	EM mit Einkünften aus §§ 15, 19 und 21 EStG mit großem Grundstück auf dem er lebte und sich sein Betrieb befand. EF „Aushilfe“ im Betrieb des EM. BMW (1%-Regelung) und Pickup (keine Privatnutzung) im BV des EM, keine Fahrtenbücher
Finanzamt	Umfassende Zugriffsmöglichkeit von EM, EF und der beiden Kinder auf den Pickup → 1%-Regelung
Kl.	2 Pkw im PV (für die Kinder) und – wenn er es wünschte – für ihn, ebenso wie Zugriff auf den BMW
Finanzamt	Beweis des 1. Anscheins für eine private Mitbenutzung → 1%-Regelung
FG Münster	Stattgabe der Klage

30

BFH VOM 16.1.2025 – III R 34/22: REVISION BEGRÜNDET UND ABWEISUNG DER KLAGE

Stellt das FG nur Tatsachen fest, aus denen weder bei einer Einzelbetrachtung noch in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden kann, **fehlt** es an einer **tragfähigen Tatsachengrundlage** für die Annahme, mit einem zum Betriebsvermögen gehörenden, typischerweise zum privaten Gebrauch geeigneten Kraftfahrzeug seien **möglicherweise keine Privatfahrten** unternommen worden. Geht das FG unter diesen Umständen von der Erschütterung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung aus, liegt ein Fehler der Rechtsanwendung vor, der dazu führt, dass der Bundesfinanzhof an die Würdigung des FG nicht gebunden ist.

(Hervorhebungen des Verfassers)

BERECHNUNG DES KAPITALKONTOS I.S.V. § 15A ESTG „KAPITALKON-TO III“ UND § 7G ABS. 2 S. 1 ESTG

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2018, 2019
2018	<p>KI. (typische GmbH & Co. KG): für jeden Gesellschafter ein Kapital- und Darlehenskonto (Guthaben jederzeit entnehmbar) und für alle: Rücklagen und Darlehenskonto; ab 1.1.2018: „Kapitalkonto III“ (Einlagen und Jahresergebnisse; „= EK“), Verluste im Verlustvortragskonto, das vorrangig durch pos. Jahresergebnisse auszugleichen war; Gesamtverlust, der durch eine Hinzurechnung gem. § 7g Abs. 2 S. 1 EStG nach Pkw-Anschaffung gemindert wurde</p> <p>FA: „Kapitalkonto III“ keine Einlage i.S.v. § 15a EStG</p>
2019	<p>Erwerb einer PV-Anlage, für die 2016 ein IAB gebildet wurde, Kürzung der Anschaffungskosten, außerbilanzielle Hinzurechnung</p> <p>FA: Minderung des abziehbaren Verlusts gem. § 15a EStG um die außerbilanzielle Hinzurechnung</p>
Nds. FG	Klage unbegründet. Verlust zutreffend ermittelt, weil fehlender Rechtsgrund für die Einlage und keine Beeinflussung durch außerbilanzielle Korrektur

BFH-URTEIL VOM 16.1.2025 – IV R 28/23: KLAGE UNBEGRÜNDET → ZURÜCKWEISUNG

1. Die **außerbilanzielle Hinzurechnung** nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG lässt das steuerliche Kapitalkonto des Kommanditisten im Sinne des § 15a EStG **unberührt**. Sie ist daher nicht in die Ermittlung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a EStG einzubeziehen.
2. Ein Kapitalkonto im Sinne des § 15a EStG liegt in der Regel vor, wenn auf dem Konto auch Verluste verbucht werden, die auf diese Weise **stehen gebliebene Gewinne aufzehren** können (Bestätigung der Rechtsprechung). Kann der Kommanditist **frei** über das auf dem für ihn geführten Gesellschafterkonto bestehende Guthaben **verfügen**, spricht dies **gegen** die Einordnung des Kontos als Kapitalkonto im Sinne des § 15a EStG.

(Hervorhebungen des Verfassers)

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM BEI SICHERUNGSÜBEREIGNUNG (1)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2006
Klägerin	AG, die mit einer Bank zahlreiche Wertpapiergeschäfte mit zahlreichen gegenläufigen Wertpapierdarlehensgeschäften durchführte. Erworbene Wertpapiere wurden darlehensweise unmittelbar an die Bank zurückübertragen (Wertpapier-Sachdarlehen, § 607 Abs. 1 BGB), Vorzeitige Beendigung nur unter engen Voraussetzungen möglich, Bank übertrug als Absicherung britische Aktien-Collaterals, über die die Kl. uneingeschränkt (einschl. Verkauf) verfügen konnte, aber Rückgabepflicht „gattungsgleicher“ Wertpapiere nach Ende des Wertpapierdarlehens; Bezug von Dividenden, die in gleicher Höhe als Kompensationszahlungen an die Bank weitergeleitet wurden; Ausgleich von Kursschwankungen; Einbuchung der Aktien und der Rückgabepflicht (Verbindlichkeit) in gleicher Höhe mit gleichhoher Ausbuchung; Dividenden: § 8b Abs. 1 i.Vm. Abs. 5 KStG, Kompensationszahlungen i.v.H. Betriebsausgaben

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM BEI SICHERUNGSÜBEREIGNUNG (2)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Finanzamt	§ 42 AO → Generierung eines steuerlichen Verlusts, der wirtschaftlich nicht entstanden ist und Versagung der Dividendenfreistellung infolge von § 8b Abs. 7 KStG
FG München	Klage unbegründet

Beachte:

Ergänzung des § 8b KStG um einen Abs. 10 durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (v. 14.8.2007) **grds. ab Vz. 2007**, neu gefasst durch Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (v. 26.3.2013) und S. 11 neu gefasst durch Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (v. 11.12.2018)

→ **K e i n e Anwendung auf den Streitfall!!!**

**BFH-URTEIL VOM 13.11.2024 – I R 3/21:
REVISION BEGRÜNDET – ZURÜCKWEISUNG AN DAS FG (1)**

1. **Zur Sicherheit** übereignete Aktien sind dem **Sicherungsnehmer** als Inhaber der Aktien zuzurechnen, wenn dieser die **wesentlichen** mit den Aktien verbundenen **Rechte** (insbesondere Veräußerung und Ausübung von Stimmrechten) rechtlich und tatsächlich ab dem Eigentumsübergang unabhängig vom Eintritt eines Sicherungsfalls ausüben kann.
2. Bei der Prüfung der steuerlichen Zurechnung von Wirtschaftsgütern nach § 39 AO ist zu prüfen, wem **die wesentlichen** mit dem Vollrecht an Aktien verbundenen **Rechte** objektiv und in tatsächlicher Hinsicht **zustehen**; nicht relevant ist, ob der Inhaber dieser Rechte sie subjektiv auch wahrnehmen möchte.

BFH-URTEIL VOM 13.11.2024 – I R 3/21: REVISION BEGRÜNDET – ZURÜCKWEISUNG AN DAS FG (2)

3. Aus einer zeitlich nach dem Streitjahr eingeführten spezialgesetzlichen **Missbrauchsvermeidungsvorschrift** (hier: § 8b Abs. 10 KStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) lässt sich nicht im Wege eines **Umkehrschlusses** die Folgerung ziehen, dass eine von ihr erfasste Sachverhaltskonstellation vor dem Inkrafttreten den Tatbestand der allgemeinen Missbrauchsvermeidungsvorschrift des **§ 42 AO nicht erfüllen** kann.

(Hervorhebungen des Verfassers)

TANTIEMEZAHLUNGEN AN EINEN MINDERHEITSGESELLSCHAFTER EINER AG

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2012 - 2016
Klägerin	AG zahlte ihrem Vorstandsmitglied K eine gewinn- und umsatzabhängige Tantieme, unter Zusage eines Fixums von mind. 50.000 EUR/Jahr. Inhalt der Vereinbarung: 40 % des Jahresgewinns vor Vorstandskosten bis 250.000 EUR, darüber hinaus 10 % + Umsatzprovision i.H.v. 1 %; Befreiung vom § 181 BGB. Im AR saßen u.a. P und F (Beteiligung jeweils 1/3). Beschlüsse im AR und Vorstand benötigten lt. Satzung einer einfachen Mehrheit
Finanzamt	Zahlungen sind vGA (Umsatztantiemen ganz; Gewinntantiemen teilweise)
FG Nürnberg	Klage erfolglos. Grundsätze der BFH-Rspr. gelten auch für Minderheitsgesellschafter

BFH-URTEIL VOM 24.10.2024 – I R 36/22: REVISION I.W. BEGRÜNDET UND ZURÜCKVERWEISUNG

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen einer AG und einem Vorstandsmitglied, das zugleich **Minderheitsaktionär** der AG ist, genügt nur dann dem Fremdvergleich **nicht**, wenn die Umstände des Einzelfalles **eindeutig** darauf schließen lassen, dass sich der Aufsichtsrat bei der Vergütungsvereinbarung **einseitig** an den Interessen des Vorstandsmitglieds ausgerichtet hat. Davon ist bei einem Aufsichtsrat, der mit Personen besetzt ist, die dem als Minderheitsaktionär beteiligten Vorstandsmitglied **nicht nahestehen**, nur auf der Grundlage besonderer Umstände auszugehen.

(Hervorhebungen des Verfassers)

GREST BEIM ERWERB VON GESELLSCHAFTSANTEILEN DURCH EINEN TREUHÄNDER

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2019
Kläger	Insolvenzverwalter einer GmbH. A-GmbH erwarb am 15.11.2018 ein Grundstück. Gesellschafter: Insolvenzschuldnerin (I), B- und C-GmbH (je 1/3). Finanzamt: GrESt gegen A-GmbH; B und C verkauften mit notariellem Vertrag v. 12.4.2019 ihr A-Anteile an die I. Noch keine Kaufpreiszahlung und keine Eintragung im Grundbuch. Wenige Tage vorher: Treuhandvertrag I ⇔ X-GmbH zum Erwerb der Anteile der B- und C-GmbH (inkl. das Recht für X, Ansprüche aus dem Treuhandvertrag abzutreten)
Finanzamt	Anteilsvereinigung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG → Steuerfestsetzung
FG Baden-Württemberg	Abweisung der Klage

BFH-URTEIL VOM 20.11.2024 – II R 29/21: FESTSTELLUNGSKLAGE UNBEGRÜNDET

1. Ein Treuhänder kann den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes erfüllen, wenn sich in seiner Hand erstmalig alle Anteile einer grundbesitzenden GmbH unmittelbar oder mittelbar vereinigen. Es kommt **nicht** darauf an, dass der Treuhänder einen Teil der Anteile für **Rechnung seines Auftraggebers** (Treugeber) erwirbt (Fortsetzung von Urteil des BFH vom 10.4.2024 - II R 34/21, BFH/NV 2024, 1252).
2. Der Insolvenzverwalter kann den durch die Insolvenzeröffnung im Revisionsverfahren unterbrochenen Rechtsstreit **aufnehmen**, wenn er der vom Finanzamt im Insolvenzverfahren geltend gemachten Insolvenzforderung **widersprochen hat**. Streitgegenstand ist in diesem Fall die Feststellung, ob der Widerspruch berechtigt ist (Anschluss an BFH-Urteil vom 21.9.2017 – VIII R 59/14, BFHE 259, 411, BStBl II 2018, 163).

(Hervorhebungen des Verfassers)

VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DER SÄUMNISZUSCHLÄGE SEIT MÄRZ 2022

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2017, 2022
AnSt.	Erhielt 2020 auf Grund eines hohen Gewinns aus einer gewerblichen PersG geänderte Steueubescheide; Steuernachzahlung rd. 182.000 EUR zzgl. rd. 10.000 EUR SolZ; Rechtsbehelfsverfahren bei der PersG
Finanzamt	AdV zunächst ohne und später mit Sicherheitsleistung, AdV erst wirksam, wenn Sicherheit geleistet
AnSt	Einspruch, Angebot einer Grundschuld, die das Finanzamt mangels Erstrangigkeit ablehnte, Angebot eines anderen Grundstücks, das das Finanzamt ebenfalls zurückwies; nach „Hin und Her“ schließlich Bestellung einer Grundschuld
Finanzamt	Säumniszuschläge (rd. 17.300 EUR) für Zeit zw. Verlagen der Sicherheit und Eintragung der Grundschuld; Ablehnung des hiergegen gerichteten ADV-Antrags
FG Köln	AdV, Rspr. des BFH zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge

BFH-BESCHLUSS VOM 21.3.2025 – X B 21/25: KEINE VERFASSUNGS-RECHTLICHEN ZWEIFEL

1. Aufgrund des deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, bestehen jedenfalls seit März 2022 **keine ernstlichen Zweifel** mehr an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge.
2. Wenn das FA zwar **AdV** gewährt, deren Wirkung aber von der Erbringung einer **Sicherheitsleistung** abhängig macht, bewirkt die spätere Leistung der Sicherheit im Regelfall, dass die AdV **mit (Rück-)Wirkung** ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verfügung eintritt und zuvor etwaig entstandene **Säumniszuschläge entfallen**. Das FA kann allerdings ausdrücklich anordnen, dass die Wirkung der AdV erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung der Sicherheit beginnt (Anschluss an den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 10.12.1986 – I B 121/86, BFHE 149, 6, BStBl II 1987, 398, unter II.3.d).

(Hervorhebungen des Verfassers)

§ 34 ABS. 3 ESTG – OHNE ANTRAG:

BFH VOM 28.9.2021 – VIII R 2/19, AktStR 2022, 261 ff.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2016
Kläger	Eheleute, die zusammenveranlagt werden. Ehemann war Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis
2006	Finanzamt wertete eine einheitliche und gesonderte Feststellung unzutreffend aus und erfasste einen Veräußerungsgewinn, obwohl es sich um Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung handelte und gewährte ohne Antrag die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG
2016	Im Streitjahr veräußerte der Ehemann seinen Anteil an der Gemeinschaftspraxis und beantragte für den Veräußerungsgewinn die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG
Finanzamt	Das Finanzamt lehnte den Antrag auf ermäßigte Besteuerung mit dem Hinweis auf den im Jahr 2006 eingetretenen Verbrauch ab. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wurde gewährt
BFH	Inanspruchnahme und damit „Verbrauch“ in 2006; auch wenn vom Finanzamt zu Unrecht gewährt wurde, insb. ein erforderlicher Antrag nicht gestellt wurde → Auswirkung auf die Steuerfestsetzung und Erkennbarkeit (→ BStBl II 2022, 169)

OLG SCHLESWIG VVOM 11.10.2024 – 17 U 4/24, STBG 2025, 158

1. Es stellt eine **Pflichtverletzung** eines Steuerberaters dar, wenn dieser nicht den Mandanten auf einen von ihm erkannten Fehler des Finanzamts **hinweist**, bei dem das **Risiko nachteiliger Folgewirkungen** für den Mandanten besteht. So liegt es bei einer **Falschanwendung des § 34 EStG durch das Finanzamt**, weil und soweit der auf diese Weise gemäß § 34 Abs. 3 EStG erhaltene Steuervorteil vom Steuerpflichtigen „nur einmal im Leben“ in Anspruch genommen werden kann.
2. Eine die Verjährung hemmende Eingehung eines **Stillhalteabkommens** im Sinne des § 205 BGB kann auch dadurch stillschweigend erfolgt sein, dass Mandant und Steuerberater verabreden, vor weiteren Schritten und insbesondere einer Inanspruchnahme des Steuerberaters zunächst den **Finanzrechtsweg** zu beschreiten und das dortige **Ergebnis abzuwarten**.

(Hervorhebungen des Verfassers)

5. Ausgewählte aktuelle Erlasse der Finanzverwaltung

KRYPTOWERTE – BMF VOM 6.3.2025

- **Nachweispflichten**
- Claiming
- Ermittlung von **Kurswerten**
- **Keine** Verlängerung der Haltefristen auf 10 Jahre
- Anwendung auf alle noch offenen Fälle – Übergangsregelung

ANWENDUNGSSCHREIBEN ZINSSCHRANKE

- Ausgangspunkt: § 4h EStG ggf. i.V.m. § 8c KStG und deren Anpassung durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz an die ATAD
- Echte Forfaitierung und echtes **Factoring**
- Als Herstellungskosten aktivierte Zinsen
- **Wechselkurs**gewinne und -verluste im Zusammenhang mit Zinsen

ANWENDUNGSSCHREIBEN ZUR THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG

- Ausgangspunkt: § 34a EStG & BMF-Schr. v. 12.3.2025
- Reaktion auf BFH-Urt. v. 20.3.2017: Kein **Verlustvortrag** i.R.d. § 34a EStG
- Antragsgrenze: Steuerbilanzgewinn ohne außerbilanzielle Korrekturen
- **Rücknahme** des Antrags = Rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 AO
- Definition des **nicht entnommenen Gewinns**
- Nachversteuerungstatbestände nach dem WtChancenG
- Übergang auf den Rechtsnachfolger

ANWENDUNGSSCHREIBEN SANIERUNGSKLAUSEL § 8C ABS. 1A KStG

- Ausgangspunkt: Sanierungsklausel als **Ausnahmetatbestand** zu § 8c KStG
- Entwurf eines BMF-Schreibens v. 24.3.2025 ⇔ Verf. der OFD NRW v. 20.12.2018
- Nachweis eines „**Sanierungserwerbs**“:
 - Sanierungsplan gem. §§ 217 ff. InsO
 - Sanierungsgutachten z.B. gem. IDW S 6
- Erhalt wesentlicher Betriebsstrukturen → **Einlage** von wesentlichem Betriebsvermögen:
 - Forderungsverzicht
 - Einbringung/Umwandlung
- **Nichterhaltung** der wesentlichen Betriebsgrundlagen

UST: KLEINUNTERNEHMER

- Ausgangspunkt: Änderung des § 19 UStG
- Rechnungsausstellung: HINWEISPFLICHT
- Unrichtiger Steuerausweise → **§ 14c Abs. 1 UStG**
- Überschreiten der **100.000 EUR-Grenze**
- Meldeverfahren nach § 19a UStG

E-RECHNUNG IM VORSTEUER-VERGÜTUNGSVERFAHREN

- BMF-Schreiben vom 27.3.2025
- Ausgangspunkt: Vorlage der **Originalbelege** als Voraussetzung für die Vorsteuer-
vergütung
- Elektronische Rechnungen
- Anwendung auf **alle noch offenen Fälle**
- Ergänzung des UStAE

TRANSAKTIONSMATRIX ZUR VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION

- Grundlegend geänderte Rechtsgrundlage seit dem 4. Bürokratieentlastungsgesetz ab dem 1.1.2025
- Vorlagepflicht einer Übersicht über die Geschäftsvorfälle → „**Transaktionsmatrix**“
- Unaufgeforderte Vorlage innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
- BMF-Schreiben v. 3.4.2025:
 - Strukturierte tabellarische **Übersicht**
 - **Abweichung** von der Regelbesteuerung → Benennung, nicht Beifügung von Verträgen
 - Möglichkeit der **Gruppenbildung**
 - **Öffnungsklausel**, bei Abstimmung in der Vergangenheit
 - Zeitlicher Anwendungsbereich

6. Ausblick

NÄCHSTES ZWISCHEN-UPDATE DES AKTUELLEN STEUERRECHTS

10.00 – ca. 12.00 Uhr

Donnerstag, 15.5.2025

Dipl.-Finw. Michael Seifert, Steuerberater,
Troisdorf

THEMEN DES AKTUELLEN STEUERRECHTS 2/2025 (1)

1. Abgrenzung der Einkunftsart (BFH-Urt. v. 4.2.2025 – VIII R 4/22)
2. Änderung der Gewinnermittlungsart (BFH-Urt. v. 27.11.2024 – X R 1/23)
3. Instandhaltungsrücklage im Steuerrecht (GrESt, ESt, Bilanzsteuerrecht)
(BFH v. 30.10.2024 – II R 18/22)
4. Abgrenzung §§ 17 und 20 EStG bei Forderungsverzicht
(BFH-Urt. v. 19.11.2024 – VIII R 8/22)
5. Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BFH-Urt. v. 20.11.2024 – VI R 21/22)
6. Organschaft und atypisch stille Beteiligung
(BFH-Urt. v. 11.12.2024 – I R 33/22 und I R 17/21)
7. Gewerbesteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils, der (teilweise) mit einer atypischen Unterbeteiligung belastet ist
(BFH-Urt. v. 21.11.2024 – IV R 26/22)

THEMEN DES AKTUELLEN STEUERRECHTS 2/2025 (2)

8. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen
(BFH-Urt. v. 19.12.2024 – III R 36/22)
9. IDW-Stellungnahme v. 6.11.2024 und FG Düsseldorf v. 24.5.2024 – 3 K 2044/18 F:
Klimaanpassungsaufwand: Abgrenzung Herstellungskosten vs. Erhaltungsaufwand bei
Gebäuden bzw. PV-Anlagen
10. Unrichtiger/unberechtigter Steuerausweis bei Erwerb von vermieteten Immobilien –
Erwerb i.W.e. Zwangsversteigerung (BFH-Urt. v. 5.12.2024 – V R 16/22)
11. Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel; Gutgläubigkeit, Vertrauensschutz
(BFH v. 11.12.2024 – XI R 15/21)
12. Grunderwerbsteuer bei Einbringung in eine Kapitalgesellschaft
(BFH-Urt. v. 25.9.2024 – II R 2/22 und BFH-Urt. v. 25.9.2024 – II R 46/22)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

DAS REFERENTEN-TEAM



DR. JÖRG GRUNE
Hamburg + Münster



PROF. DR. BERT KAMINSKI
HAMBURG



DIRK KROHN
BURG



DR. MICHAEL MESSNER
HANNOVER



MARKUS PERSCHON
ESCHEBURG



MICHAEL SEIFERT
KÖLN

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2025 am 16.4.2025

59